

Die von 2 Millionen  
das sind rund 70%  
is zu zahlen. In  
nicht der höchste  
erreicht. Er steigt  
des Erbfalls bla  
Erbe, der zu dem  
haftlichen Verhältnis  
Erbshof von 10  
ist ein Vermögen  
es ist, 8 Mill. Mark

tete in Königsberg  
verschwendung be  
n Stadtstellen einen  
enden Schaden an;  
Pregelüberquerungen,  
d wenn nicht bald  
eintritt, düstere auch  
Schicksal verfallen.  
Hälfte stehen weite  
s und Wiesen, auf  
ausen steht, fiktif  
lernte ist, falls die  
Gefahr.

enburg entdeckt.  
em Orte Bloß, eine  
an der Bahnlinie  
bachverständige das  
chnhofes Bloß, auf  
en Stoffen gehobt  
Erdöl untersucht.  
es sich wirklich um  
handelt. Mehrere  
nd schwerem Öl  
vorhanden sein.  
nnolle hatte vor  
gelände im Oden.  
Metallwirtschaftsreute  
hung hatte er das  
Ergiebigkeit als  
Selände soll nach  
zigen umgeben sein.

setzt sich eine Illu  
on Heimatkunde und  
te (Bull.) Heft ersche  
durchsetzen. Zeitungen  
alte Heimatliteratur,  
re, geschichtliche und  
d hauswirtschaftliche  
und -Wissenschaft,  
bei Mitarbeiter nom  
mde. Die mit einem  
geschmückten Bücher  
ment vierteljährig  
der Postanstalten.  
g der Buchdruckerei  
Oberhau.

nerstag von  
t vormittags  
**adfleisch,**  
1 1256—1500  
mitzubringen.

**erung.**

elektrizitätswerk  
meinschrän  
d. Es bereits  
res fortzu

ommisars  
c Lungwölk.  
nkeffel bei  
lons.

v. G. Hende  
50 Pf.  
**fttagel.**  
heitere Erzäh  
S. Hendemarck  
Mark.  
**ndoser.**  
atenlieder ge  
S. Hendemarck  
Pfg.  
der  
t"-Druckerei.  
ensteuer.

# Lichtenstein-Colluberger Tageblatt

## Früher Wochen- und Nachrichtenblatt

Tageblatt für Schön, Mühl, Sonnen, Mönch, St. Cyriak, Schönfeld, Werben, Reinhard, Orlamündorf, Müllen St. Nicolas, St. Jacob, St. Katharina, Stargard, Lüne, Wittenberge, Parchim und Ueckermünde

## Amtsblatt für das Amtsgericht und den Stadtrat zu Lichtenstein

Nr. 169

Landwirtschaftsamt  
zu Lichtenstein, 1919.

Offizielle Zeitung des

Amtsgerichtsbezirk

69. Jahrgang.

Freitag, den 25. Juli

Reichs-offizielle Zeitung  
zu Lichtenstein.

19.9.

Nischen, O. L. M. R. Abschn. 2, V., Psd. auf den Kopf. Nr. 207—393 bei Rost, Nr. 394—841 bei Reinhold. Preis für 1 Psd. bei Rost (Ammern) 92 Pf. bei Reinhold (Südkirchen) 75 Pf.

**Freitag und Sonnabend Kartoffelverkauf.** O.-L.-M.-R. Abschnitt 3. Auf den Kopf 3 Psund. Nachstehende Nummernfolge ist strengstens einzuhalten. Freitag vorm. von 8—9 Uhr Nr. 1—250, von 9—10 Uhr Nr. 251—500, von 10—11 Uhr Nr. 501—750, von 11—12 Uhr Nr. 751—1000, von 12—1 Uhr Nr. 1001—1200. Sonnabend vorm. von 8—9 Uhr Nr. 1201—1400, von 9—10 Uhr Nr. 1401—1600, von 10—11 Uhr Nr. 1601—1800, von 11—12 Uhr Nr. 1801—2000, von 12—1 Uhr Nr. 2001—Ende. Bezahlung im Lebensmittelamt. Kartoffelselbstverkäufer sind ausgeschlossen.

**Städtisches Lebensmittelamt.**

**Graupenverkauf:** Freitag, den 25. Juli, 1/2 Psund für 22 Pf. Lebensmittelmarke A — Marke A 3 — bei den Händlern.

**Himbeermarkelade:** Freitag, den 25. Juli, 1/2 Psd. für 93 Pf. Lebensmittelmarke B — Marke 38 — bei den Händlern.

**Der Getreideverkauf für Callenberg.**

Bezirksservice.

R.-L.-M.: 772 Getr. a.

### Getreideverkauf.

#### Verkehr mit Brotgetreide und Gerste aus der Ernte 1919 zu Saatzecken.

Verordnung vom 20. Juni 1919 — RGBl. S. 566 ff. — Sächs. Ausf. Verordnung vom 26. Juni 1919 — Staatszeitung Nr. 146 vom 1. Juli 1919.

#### S. 1. Erwerb von Saatgut.

Zum Erwerb von Saatgut ist eine Saatkarte nötig. Es werden ausgestellt

a) Verbraucher-Saatkarten,

b) Händler-Saatkarten.

Anträge sind (auch seitens der Gütsbezirke) bei den Gemeindebehörden einzureichen; Vorbrüche dazu (Anlage III und IV) sind dort zu erhalten. Nach Prüfung und Bescheinigung erfolgt Weitergabe an den Bezirksservice.

Wollen mehrere Landwirte derselben Gemeinde Saatgut derselben Fruchtart und derselben Sorte beziehen, so können sie die Ausstellung einer Sammelsaatkarte beantragen.

#### S. 2. Veräußerung von Saatgut.

Ebenso ist Veräußerung und Lieferung von Saatgut nur zulässig:

a) gegen Abgabe von Saatkarten durch den Erwerber und

b) mit Genehmigung des Bezirksservice.

Die besondere Genehmigung zur Veräußerung ist nicht erforderlich:

a) für die Veräußerung anerkannten Saatgutes durch Ortschaftsaat-

gutwirtschaften und anerkannte Saatgutwirtschaften,

b) für die Veräußerung anerkannten Saatgutes durch zugelassene

Händler,

c) für Landwirte, denen die Zustimmung für einen bestimmten Be-

zirk allgemein erteilt worden ist; Anträge sind an den Bezirksser-

vice zu richten.

#### S. 3. Saatguthändler.

Händler bedürfen neben der Saatkarte einer besonderen Zulassung. Anträge sind an den Bezirksservice zu richten. (Vorbrüche Anlage I)

Alle vor dem 20. Juni 1919 ausgestellten Zulassungen sind ungültig.

#### S. 4. Verfahren mit Saatkarten.

Der Erwerber von Saatgut hat die vollständige Saatkarte dem Veräußerer bei Abschluß des Vertrages auszuhändigen. Wird das Saatgut mit der Eisenbahn versandt, so hat sich der Veräußerer von der Versandstation auf jedem Abschnitt der Saatkarte die Absendung unter Angabe der Art des Saatgutes, der versandten Mengen und des Ortes bescheinigen zu lassen, nachdem das Saatgut verpackt ist. Erfolgt die Verkündung nicht mit der Eisenbahn, so hat sich der Veräußerer auf jedem Abschnitt der Saatkarte den Empfang durch den Erwerber bestätigen zu lassen.

### Kurze wichtige Nachrichten.

\* Die Zeugenvorlesung im Prozeß gegen Neustadt-Mörder wurde auch gestern von vormittags 9 Uhr an fortgesetzt. Sie zieht sich bedenklich in die Länge, so daß man damit rechnet, daß der Prozeß in dieser Woche noch nicht zum Abschluß gelangt.

\* In Amerika und England gewinnen die großen Streiks an Ausdehnung.

\* Gegen Ungarn ist kein Vormarsch der Entente-truppen geplant.

\* Clemenceau erhält in der französischen Kammer ein Vertrauensvotum.

\* Die preußischen Minister, an der Spitze der Ministerpräsident, führen am Dienstag mit Vertretern aller Ressorts nach Düsseldorf, um in der Angelegenheit der rheinischen Republik Besprechungen an Ort und Stelle abzuhalten.

\* Der klerikale "Tiroler Anzeiger" erfährt, daß nach dem Verlust von Südtirol zur Erhaltung seiner Lebensfähigkeit nur noch der Anschluß an Deutschland in Frage kommt.

\* Nach einer Drahtmeldung aus Chicago geriet das neuerrichtete große lenkbare Luftschiff aus seinem Probeflug in Brand und fiel aus 500 Fuß Höhe auf ein Bankgebäude. Die Gasbehälter des Luftschiffs explodierten beim Aufschlag; von den

Angehörigen der Bank wurden 10 getötet und 25 verwundet.

\* Wie das Berliner Tageblatt hört, wird Reichsfinanzminister Erzberger in der Debatte über das Regierungsprogramm sehr wichtige Mitteilungen aus der Kriegszeit vorbringen, um die neuerrichteten Vorstände der Deutschnationalen zu verteidigen.

\* Aus dem Bericht des Deputierten Renard in der gestrigen Sitzung des Friedensausschusses der französischen Räte ging hervor, daß Deutschland anscheinend nach dem 1. Oktober dieses Jahres zum Völkerbund zugelassen werden soll.

\* In London will man wissen, daß die Namen des früheren Kronprinzen Hindenburgs und Luben-

Der Veräußerer hat bei Lieferung des Saatgutes den Abschnitt A abzutrennen und innerhalb einer Woche der Reichsgetreideanstalt, Geschäftsbereich — Abteilung Saatgutverkehr — in Berlin W 50, Kurfürstendamm 237, mittels eingeschriebenen Briefes auf seine Kosten zu übersenden. Die Abschnitte B und C hat der Veräußerer mit der von der Eisenbahnverwaltung angestellten Bescheinigung über die Absendung oder mit der Empfangsbestätigung des Erwerbers binnen einer Woche nach Absendung des Saatgutes dem Bezirksservice — Getreideanstalt — einzusenden.

#### S. 5. Lieferungszeiten.

Die Lieferung von Wintergetreide zu Saatzecken darf nur in der Zeit vom 15. Juli bis zum 15. Dezember 1919, von Sommergetreide zu Saatzecken nur in der Zeit vom 1. Januar bis zum 1. Juni 1920 erfolgen.

Saatgut, das nach Ablauf dieser Fristen sich noch im Besitz von Saatgutwirtschaften, zugelassenen Händlern und Verbrauchern befindet, ist zum gesetzlichen Höchstpreis an einen Kommissionär des Bezirkssverbandes abzuliefern.

#### S. 6. Saatgutverbrauch.

Nach § 3 der Reichsgetreideordnung vom 18. Juni 1919 darf als Saatgut verwendet werden auf das Hektar Anbaufläche:

an Winterroggen	bis zu 155 kg,
" Sommerroggen	160 "
" Winterweizen	190 "
" Sommerweizen	185 "
" ungegerbtem Spelz	300 "
" Spelskernen	210 "
" Gerste	160 "
" Mischfrucht dieselben Säye nach dem Mischungsbereich	der Früchte,

#### S. 7.

Zum Handel mit Saatgut zugelassene Landwirte und Händler sind verpflichtet, über alle Saatgutgeschäfte nach näherer Anordnung des Bezirksservices Buch zu führen.

#### S. 8.

Zuwiderhandlungen werden nach § 80 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1919 bestraft.

Glauchau, am 23. Juli 1919.

Amtshauptmann Freiherr von Wied.

### Höchstpreise für Frühgemüse.

Die Verordnung des Wirtschaftsministeriums vom 10. Juli 1919 über Höchstpreise für Frühgemüse (Nr. 156 der Sächs. Staatszeitung vom 12. Juli) wird in Absatz I dahin abgeändert, daß für nachstehend Gemüsearten folgende Höchstpreise gelten:

Erzeuger:	Großhandels-	Kleinhandels-
höchstpreis:	höchstpreis:	höchstpreis:
3. rote Möhren und Karotten aller Art einschl. der kleinen runden Karotten	10	14 (15) 19 (20) Pf. je Psd.
a) mit Kraut	17	23 (25) 31 (33) . . .
b) ohne Kraut	12	18 (19) 25 (26) . . .
4. Frühlingskohl mit jungem Laub	14	20 (21) 28 (29) . . .
5. Frühlingskohl	16	23 (24) 31 (32) . . .
6. Frühlingskohl	16	23 (24) 31 (32) . . .

Die Preise treten mit sofortiger Wirkung in Kraft, doch dürfen die gegenwärtig geltenden Kleinhandelshöchstpreise für die vorgenannten Gemüse noch bis spätestens zum 26. d. Mts. gefordert werden, sofern es sich um solche Waren handelt, die noch aus Lieferungen unter der Herrschaft der bis jetzt in Geltung befindlichen Erzeuger- und Großhandelshöchstpreise stammen. Die Kommunalverbände haben darüber zu wachen, daß diese höheren Preise nicht auch für solche Waren gefordert werden, die zu den neuen Erzeuger- u. Großhandelshöchstpreisen an den Kleinhandel geliefert sind.

Dresden, am 23. Juli 1919.

2171 V G 2.

Wirtschaftsministerium,  
Landeslebensmittelamt